

Vorlage
an den
Rat
über den
Verwaltungsausschuss
und den
Ausschuss für Sport, Ehrenamt und Kultur

Abschluss eines Betriebsführungsvertrages für das Waldbad Birkerteich zwischen der Stadt Helmstedt und der Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mbH (BDH)

Mit Auflösung der Stiftung Waldbad Birkerteich und der Übertragung des Stiftungsvermögens hat die Stadt Helmstedt die Rechtsnachfolge der Stiftung angetreten und ermöglicht damit die Fortführung des Badebetriebes im Waldbad. Seit dem 01.01.1996 wird das Waldbad als Betrieb gewerblicher Art in Form eines optimierten Regiebetriebs geführt und im Haushalt der Stadt gesondert ausgewiesen.

Bei dem Regiebetrieb Waldbad Birkerteich handelt es sich bislang um eine wirtschaftlich selbständig geführte Einrichtung. Durch diese Form der wirtschaftlich selbständigen Führung konnten die Vorteile der kaufmännischen Buchführung genutzt werden, die mit der Umstellung auf das Neue Kommunale Rechnungswesen (NKR) seit 2009 aber nicht mehr gegeben sind.

Durch die beabsichtigte Rückführung und Integration des Waldbades Birkerteich in die Haushaltsstruktur des Kernhaushaltes der Stadt Helmstedt kommt es zu entsprechenden Zusammenlegungen der Haushaltspläne, der Bilanzen und der angegliederten Buchführungssysteme, was auch vom Rechnungsprüfungsamt empfohlen wird.

Aufgrund der beabsichtigten Wiedereingliederung des Waldbades Birkerteich als wesentliches Produkt in den Haushalt der Stadt Helmstedt zum 01.01.2013 ist auch der Betriebsführungsvertrag neu zu fassen, dessen Entwurf der Vorlage beiliegt. Die Betriebsführung durch die BDH würde künftig nur noch die in § 2 des Vertragsentwurfs aufgeführten Tätigkeiten umfassen. Die kaufmännische und technische Betriebsführung würde ab 01.01.2013 von der Verwaltung übernommen werden, deren Aufgaben sich aus § 5 des Vertragsentwurfs ergeben.

Für die insoweit verringerte Tätigkeit der BDH wäre künftig ein Entgelt von nur noch 3,0 TEUR jährlich zu entrichten. Bislang wird insoweit ein Betrag in Höhe von 15,0 TEUR p.a.

abgerechnet. Auch deshalb ist diese Maßnahme im Rahmen der Haushaltskonsolidierung als Sicherungsmaßnahme vorgesehen (vgl. lfd. Nr. 161).

Ein personalwirtschaftlicher Mehrbedarf wird sich für die Stadt Helmstedt aufgrund dieser Maßnahme nicht ergeben.

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsführungsvertrag zwischen der Stadt Helmstedt und der Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mbH für den Betrieb des Waldbades Birkerteich wird gemäß Anlage mit Wirkung vom 01.01.2013 abgeschlossen.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

Anlagen

Vertrag

**zur Regelung der Betriebsführung für das „Waldbad Birkerteich“
(WALDBAD)**

ab 01. Januar 2013

zwischen

der

Stadt Helmstedt, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Helmstedt,
Herrn Wittich Schobert

- im Folgenden: **STADT**

und

der

Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mbH (BDH) mit Sitz in Helmstedt,
vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer,
Herrn Klaus Junglas

im Folgenden: **BDH**

Präambel

Mit Auflösung der Stiftung Waldbad Birkerteich zum 31.12.1995 und Übertragung des Stiftungsvermögens hat die Stadt Helmstedt die Rechtsnachfolge der Stiftung angetreten und ermöglicht damit die Fortführung des Badebetriebes im Waldbad. Seit dem 01.01.1996 wird das Waldbad als Betrieb gewerblicher Art in Form eines integrierten Regiebetriebes geführt und im Haushalt der Stadt gesondert ausgewiesen. Die für die Erledigung der Aufgaben erforderlichen Mittel und der jährliche Betriebsverlust wurden aus dem Haushalt der Stadt abgedeckt. Zum Nachweis der gemeinnützigen Vermögensverwaltung wurde eine Satzung erlassen. Die Betriebsführung erfolgte durch die Stadtwerke Helmstedt GmbH bzw. deren Rechtsnachfolgerin, der BDH.

Bei dem Regiebetrieb Waldbad Birkerteich handelt es sich um eine Einrichtung nach § 136 Abs. 3 NKomVG, welche nach § 139 NKomVG wirtschaftlich selbständig geführt wird. Durch die wirtschaftlich selbständige Führung wurden die Vorteile der kaufmännischen Buchführung genutzt, die mit der Umstellung des Haushalts der Stadt Helmstedt auf das Neue Kommunale Rechnungswesen (NKR seit 2009) nicht mehr voll gegeben sind.

Durch eine Rückführung und Integration des Betriebes „Waldbad Birkerteich“ in die Haushaltsstruktur des Kernhaushaltes ergeben sich folgende Vorteile:

- keine gesonderte Erstellung von Jahresabschlüssen und Wirtschaftsplänen,
- keine gesonderte Prüfung des Jahresabschlusses Waldbad,
- Reduzierung des Betriebsführungsentgeltes,
- zentrale Buchung der Belege bei der Stadt,
- Verminderung von Überstunden bei der BDH
- direkte Ausschussbedienung (ASEK) durch die Stadt,
- direkte Zuständigkeit der Gebäudewirtschaft der Stadt ohne Abstimmung mit der BDH,

Auf Grund der vorgenannten Vorteile soll die Wiedereingliederung des Waldbades Birkerteich als wesentliches Produkt in den Haushalt der Stadt Helmstedt zum 01.01.2013 erfolgen, was auch vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt empfohlen wird.

Vorbehaltlich der Beschlussfassung in den zuständigen Gremien kommen die Parteien überein, den Betriebsführungsvertrag vom 10.02./16.02.2004 aufzuheben. An die Stelle treten die Regelungen in diesem Vertrag, der die Betriebsführung des „Waldbades Birkerteich“ regelt.

§ 1

Aufhebung des Betriebsführungsvertrages

Der Betriebsführungsvertrag für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „Waldbad Birkerteich“ vom 10.02./16.02.2004 wird mit Wirkung zum 31.12.2012 aufgehoben.

§ 2

Betriebsführung

(1) Die Betriebsführung durch die **BDH** umfasst folgende Aufgaben:

- Sicherstellung des Badebetriebs im Waldbad Birkerteich ohne kaufmännische und technische Betriebsführung,
- Personalgestellung mit den Mitarbeitern des Julius-Bades,
- Festlegung von Öffnungs- und Arbeitszeiten und der Benutzungsordnung,
- Vor- bzw. Nachbereitung des Waldbades Birkerteich zum Saisonbeginn bzw. zum Saisonende,
- Abrechnung und Bankeinzahlung der Tageseinnahmen,
- Betriebsmittelbeschaffung im Rahmen der Haushaltsansätze,
- Rechnungsprüfung und Vorkontierung im Rahmen der Betriebsführung,
- Mitwirkung bei der Pressearbeit für den Badebetrieb,
- Abstimmung von Veranstaltungen und Erteilung von Nutzungserlaubnissen, die den Badebetrieb betreffen,
- Abstimmung der Realisierbarkeit von Veranstaltungen, die den Badebetrieb nicht betreffen, mit der **STADT** und Mitwirkung bei der Erteilung von Nutzungserlaubnissen durch die **STADT**,
- Lieferung von Planzahlen für den Haushalt der Stadt, soweit sie von der **STADT** angefordert werden und den Betrieb betreffen.
- Mitarbeit in der AG Bäder.

Die **BDH** hat die Betriebsführung im Einklang mit der Satzung des Waldbades Birkerteich in der jeweils aktuellen Fassung und den Bestimmungen dieses Vertrages wahrzunehmen.

Die bisherige Entgeltordnung und die Benutzungsordnung in den jeweils aktuellen Fassungen werden bis auf weiteres übernommen. Änderungen der Entgeltordnung werden von der **STADT** vorgenommen.

Die bei Vertragsabschluss jeweils geltende Satzung, Entgeltordnung und Benutzungsordnung sind als Anlagen diesem Vertrag beigelegt.

- (2) Die **BDH** verpflichtet sich, die **STADT** über wichtige Vorgänge des Badebetriebes zu unterrichten.
- (3) Die **BDH** ist berechtigt, bei Gefährdung der Betriebsanlagen oder bei Gefährdung Dritter durch den Betrieb der Anlagen diese stillzulegen. Hierüber ist die **STADT** unverzüglich zu unterrichten.

§ 3

Vertretungsberechtigung der BDH

Die **BDH** schließt im Rahmen der Betriebsführung Geschäfte im Namen und auf Rechnung der **STADT** innerhalb der Haushaltsplanansätze ab. Soweit erforderlich, wird die **BDH** hierbei von der **STADT** von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Maßgeblich für die Vergaben des Waldbades Birkerteich sind die Vergaberichtlinien der **STADT**.

§ 4

Personalgestellung

- (1) Der Betrieb des Waldbades Birkerteich wird mit dem Personal der **BDH** abgewickelt.
- (2) Die Personalabrechnung zwischen der **BDH** und der **STADT** erfolgt für das Betriebspersonal auf Selbstkostenbasis zusätzlich zu der Vergütung nach § 7.

- (3) Die **BDH** ist berechtigt, Personaleinstellungen, soweit sie für einen ordnungsgemäßen Badebetrieb notwendig sind, vorzunehmen.

§ 5 **Aufgaben der STADT**

- (1) Der **STADT** obliegen folgende Aufgaben:
- Buchführung, Rechnungswesen und Haushaltsplanung
 - Anordnung von Unterhaltungs- und Projektrechnungen
 - Entgeltberechnung und Budgetbericht für das Waldbad
 - Satzungsänderung und Änderung der Entgeltordnung
 - Produktzuständigkeit im Fachausschuss
 - Öffentlichkeits- und Pressearbeit
 - Betreuung der Arbeitsgruppe Bäder, soweit der Betrieb des Waldbades berührt ist
 - Bauliche und technische Unterhaltung des Waldbades
 - Investitions- und Unterhaltungsplanung
 - Abwicklung des Zahlungsverkehrs

§ 6 **Haftung**

- (1) Bei der Betriebsführung sind die jeweils gültigen Unfallverhütungs- und sonstigen Betriebsvorschriften zu beachten.
- (2) Für alle Schäden, die der **STADT** oder Dritten bei der Betriebsführung durch die **BDH** oder von ihr beauftragte Unternehmen zugefügt werden, haftet die **BDH** nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Wird die **STADT** von Dritten in Anspruch genommen, so wird die **BDH** die **STADT** von diesen Ansprüchen freistellen, soweit sie der **STADT** gegenüber haftet.
- (4) Die **BDH** hat ihr Haftpflichtwagnis im Einvernehmen mit der **STADT** ausreichend auf eigene Kosten zu versichern.
- (5) Sollte die **BDH** durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die außerhalb ihres Einflussbereiches liegen, an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert sein, so ruhen diese Pflichten für die Dauer der unanwendbaren Ereignisse. Die **BDH** ist jedoch gehalten, mit allen zumutbaren Mitteln die

Wiederaufnahme der Vertragserfüllung zu betreiben. Insoweit besteht keine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz.

§ 7

Vergütung

- (1) Die **BDH** erhält für ihre Leistungen ein jährliches Betriebsführungsentgelt von 3.000,-- €. Dieses Entgelt beinhaltet:
- die Kosten für das Verwaltungspersonal
 - die Kostenpauschale für die EDV-Nutzung
 - die Kosten für die Büroinfrastruktur (z.B. Telekommunikationsanlagen, Besprechungsräume, Fotokopierer usw.)
 - die Geschäftskosten wie z.B. Telefongebühren, Post- und Reisekosten.

§ 8

Laufzeit

Vorliegender Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2014. Er verlängert sich jeweils um 2 Jahre, sofern er nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von einem Jahr zum Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

§ 9

Verfahren zum Ende der Geschäftstätigkeit

- (1) Nach dem Ende der Geschäftstätigkeit der **BDH** für die **STADT** verpflichtet sich diese, Mitarbeiter von der **BDH** zu übernehmen. Es handelt sich dabei um: 2 Mitarbeiter des Betriebes und die von der **BDH** gemäß § 4 Abs. 3 zusätzlich eingestellten Mitarbeiter.

Die Personalübernahme durch die **STADT** gilt nicht für den Fall, dass der Betrieb des „Waldbades Birkerteich“ eingestellt wird.

- (2) Die **BDH** übergibt sämtliche Betriebsunterlagen des Waldbades.

§ 10 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt ab 01. Januar 2013 in Kraft.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln oder Absätze berührt nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen. Die Parteien werden eine unwirksame Klausel durch eine Klausel ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Gehalt nach der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.
- (3) Gerichtsstand ist Helmstedt.

§ 12 Anlagen

Satzung des Waldbad Birkerteich	Anlage 1
Entgeltordnung für das Waldbad Birkerteich	Anlage 2
Benutzungsordnung für das Waldbad Birkerteich	Anlage 3

STADT Helmstedt

Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft
Helmstedt mbH (**BDH**)

Helmstedt, den

2012

Helmstedt, den

2012

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

(Klaus Junglas)
Geschäftsführer

Satzung

der Stadt Helmstedt
für den Gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art Waldbad Birkerteich

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 59 und 60 Abgabenordnung (AO) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 14.12.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sitz und Satzungszweck

- 1) Die Stadt Helmstedt führt das Freibad „Waldbad Birkerteich“ als gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art mit Sitz in 38350 Helmstedt, Markt 1.
- 2) Die Stadt Helmstedt verfolgt mit dem Betrieb des Freibades ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Der Zweck des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art ist die Förderung des Sports im öffentlichen Waldfreibad Birkerteich.
- 4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Erhaltung, Unterhaltung und Verbesserung des Freibades zum Wohle der Allgemeinheit und zur Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 2

Tätigkeitsmerkmal

Die Stadt Helmstedt ist für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „Waldbad Birkerteich“ selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittelverwendung

- 1) Die Mittel zur Erreichung des Satzungszweckes werden beschafft durch Benutzungsentgelte, durch Verpachtung des Wirtschaftsbetriebes (Verkaufspavillon) und durch Spenden. Fehlende Mittel werden aus dem Haushalt der Stadt Helmstedt abgedeckt.
- 2) Benutzungsentgelte dürfen nur insoweit erhoben werden, als dies zur Erhaltung, zum Unterhalt und zur Verbesserung des Waldfreibades erforderlich ist.
- 3) Mittel des Betriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Betriebsvermögen

Das Betriebsvermögen besteht am 01.01.1996 aus

1. den Grundstücken Helmstedt, Maschweg 15, eingetragen im Grundbuch von Helmstedt Band 46 Blatt 725, auf dem sich das Waldbad Birkerteich mit allen Anlagen und Gebäuden befindet,
2. dem gesamten Inventar des Waldbades.

§ 5

Auflösung und Aufhebung

Bei Auflösung oder Aufhebung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art „Waldbad Birkerteich“ ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 6

Steuerbegünstigung

Die Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung sind anhand dieser Satzung vom Finanzamt Helmstedt überprüft worden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft

Helmstedt, den 19.01.1996

gez. Dr. Birker
(Dr. Birker)
Bürgermeister

gez. Heister-Neumann
(Heister-Neumann)
Stadtdirektorin

ENTGELTORDNUNG

für die Benutzung des Waldbades Birkerteich der Stadt Helmstedt

I. Entgelte

1.	Einzelkarten	
1.1	Erwachsene	3,00 €
1.2	Kinder und Jugendliche vom 2. bis zum 18. Lebensjahr, Schüler und Studenten ohne eigenes Einkommen sowie Wehrpflichtige und Zivildienstleistende gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises	1,50 €
2.	Dauerkarten	
2.1	<u>Zehnerkarten</u>	
2.1.1	Erwachsene	26,00 €
2.1.2	Kinder und Jugendliche vom 2. bis zum 18. Lebensjahr, Schüler und Studenten ohne eigenes Einkommen sowie Wehrpflichtige und Zivildienstleistende gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises	12,00 €
2.2	<u>Saisonkarten</u>	
2.2.1	Erwachsene	100,00 €
2.2.2	Kinder und Jugendliche vom 2. bis zum 18. Lebensjahr, Schüler und Studenten ohne eigenes Einkommen sowie Wehrpflichtige und Zivildienstleistende gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises	44,00 €
2.3	<u>Familiensaisonkarten</u> (jede Person erhält eine Karte)	
	Grundkarte (Ehepaar mit unbegrenzter Kinderzahl)	200,00 €
	Grundkarte (Alleinerziehende/r mit unbegrenzter Kinderzahl)	100,00 €
2.4	Ersatzausstellung einer Saisonkarte gegen Vorlage der defekten Karte	5,00 €

ENTGELTORDNUNG

für die Benutzung des Waldbades Birkerteich der Stadt Helmstedt

3. Besondere Entgelte

- | | | |
|-----|--|--|
| 3.1 | Schüler sämtlicher Schulen einschl. Begleitpersonal im Rahmen des Schulsportes | 1,20 € |
| 3.2 | Besondere Gruppen | |
| | Erwachsene | 2,40 € |
| | Kinder und Jugendliche vom 2. bis zum 18. Lebensjahr | 1,20 € |
| 3.3 | Badekarte für den Ferienpass
(nur bei der Stadt Helmstedt erhältlich) | 11,00 € |
| 4. | Badbenutzung ohne gültige Eintrittskarte | <u>Fünffacher</u>
<u>Eintrittspreis</u> |

II. Sozialklausel

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kann bei Personen mit geringerem Einkommen nach Darlegung der jeweiligen Einkommensverhältnisse im Einzelfall ein Nachlass bis zu höchstens 50 v. H. gewährt werden.

III. Kostenerstattung

- | | | |
|----|--|--------------------------|
| 1. | Die Kostenerstattung für verloren gegangene und mutwillig beschädigte Gegenstände sowie Garderobenschlüssel und Schlösser beträgt: | <u>Selbstkostenpreis</u> |
| 2. | Reinigungsentgelt bei erheblicher Verunreinigung der Badeeinrichtungen: | <u>Selbstkostenpreis</u> |

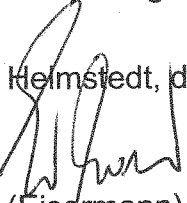
IV. Ermächtigung

Für besondere Veranstaltungen (z.B. Elm-Lappwald-Triathlon) wird der Betriebsführer ermächtigt, abweichende Entgelte zu erheben.

V. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Helmstedt, den 27. Juni 2008


(Eiseremann)
Bürgermeister

Badeordnung

für das Waldbad Birkerteich

§ 1

Eigentümerin des Waldbades ist die Stadt Helmstedt. Die Schwimmmeister üben im Bade im Auftrage der Stadt die Aufsicht und das Hausrecht gegenüber den Besuchern aus.

Rechte und Pflichten der Schwimmmeister und des übrigen Dienstpersonals sind durch Dienstanweisungen geregelt.

§ 2

Das Waldbad ist von Ende Mai bis Ende August/Anfang September eines jeden Jahres täglich geöffnet.

Die Badezeiten sind am Eingang des Bades öffentlich bekanntgemacht. Der Aufenthalt in dem Bade außerhalb der Badezeiten ist untersagt.

§ 3

Die Kasse wird mit Beginn der Badezeit geöffnet und eine halbe Stunde vor Beendigung der Badezeit geschlossen.

Die Höhe des Eintrittsgeldes und sonstiger Nutzungsgebühren wird öffentlich durch Anschlag an der Kasse bekanntgegeben.

§ 4

Das Badegelände darf nur mit einer gültigen Eintrittskarte betreten werden.

Mit dem Betreten des Badegeldes unterwirft sich der Besucher der Badeordnung.

Für verlorene oder nicht benutzte Eintrittskarten findet eine Rückvergütung oder Verlängerung der Geltungsdauer nicht statt. Die Einzelkarten berechtigen nur zur einmaligen Benutzung des Bades. Sie verlieren mit dem Verlassen des Bades ihre Gültigkeit. Sie sind nicht übertragbar.

§ 5

Kinder unter 6 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung erwachsener aufsichtsberechtigter Personen betreten.

§ 6

Die Kleidung kann, soweit nicht Einzelzellen benutzt werden, in den dafür vorgesehenen Garderobenschränken mit Pfandschloß untergebracht werden.

Eine Haftung der Stadt Helmstedt für verlorene oder abhandengekommene Bekleidung und Gegenstände besteht nicht.

§ 7

Jeder Badegast hat sich vor Benutzung der Schwimmbecken in den Duschräumen zu reinigen und in den Durchschreitebecken den Schmutz von den Füßen zu spülen.

In den Schwimm- und Badebecken sowie den Durchschreitebecken darf Seife nicht verwendet werden.

Nichtschwimmer dürfen nur die Nichtschwimmerbecken benutzen.

Mit Hautausschlägen, offenen Wunden oder übertragbaren Krankheiten behaftete sowie betrunkenen Personen wird das Baden nicht zugelassen.

§ 8

Die Benutzung der Einrichtung des Bades, insbesondere der Schwimm- und Badebecken, des Sprungturmes einschließlich der Sprungbretter und der Rutschbahn sowie der Spielanlagen (Spielstadt, Volleyball- und Fußballfeld, Tischtennisplatte) erfolgt auf eigene Gefahr des Besuchers.

Das Hineinspringen in die Bäder ist nur von den hierfür vorhandenen Anlagen gestattet. Insbesondere ist es nicht erlaubt, vom seitlichen Beckenrand (Längsseite) ins Wasser zu springen.

Jede böswillige Störung des Badebetriebes, insbesondere Belästigung durch Untertauchen Dritter ist untersagt.

Bei starker Inanspruchnahme des Bades sowie bei Trainingsveranstaltungen von Vereinen, Schulen etc. ist der Schwimmmeister befugt, einzelne Becken, den Sprungturm und die Rutschbahn zu sperren.

§ 9

Das Baden ohne Badebekleidung ist verboten.

§ 10

Für abhandengekommene Sachen wird kein Ersatz geleistet.

Motor- und Fahrräder sind außerhalb des Bades abzustellen. Zur Aufbewahrung steht ein unbewachter Fahrradstand zur Verfügung. Für beschädigte oder abhandengekommene Motor- und Fahrräder wird kein Ersatz geleistet.

Fundsachen sind an der Kasse abzuliefern.

§ 11

Die Besucher des Bades haben für Schäden, die sie an den Anlagen des Bades verursachen, Ersatz zu leisten. Eltern haften für ihre Kinder.

§ 12

Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, daß er die Ruhe und Erholung der Badegäste nicht stört.

Spiele dürfen nicht zu Belästigungen der Badegäste führen.

Ausnahmen können für bestimmte Bezirke des Bades, soweit es die Besucherzahl des Bades und der Zustand des Bodens gestattet, von der Aufsicht zugelassen werden. Hierbei dürfen Lederbälle und harte Gummibälle keine Verwendung finden.

Glas, Papier und sonstige Abfälle sind in die dafür bestimmten Behälter zu werfen.

Das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren ist untersagt.

§ 13

Verletzungen und Unfälle sind unverzüglich dem (den) Schwimmmeister(n) zu melden.

§ 14

Den Anordnungen der (des) Schwimmmeister(s) und des sonst angestellten Dienstpersonals haben die Badegäste Folge zu leisten.

Bei Verstößen gegen die Badeordnung oder bei Nichtbefolgung der Anordnung des Dienstpersonals ist der Schwimmmeister zur Ausweisung aus dem Bade berechtigt. Eine Erstattung des Eintrittsgeldes findet in diesem Falle nicht statt.

Auch ist der Schwimmmeister berechtigt, den Zutritt zeitweise oder dauernd zu untersagen.

§ 15

Bei besonderen schwimmsportlichen Veranstaltungen kann die Benutzung des Bades für die Allgemeinheit vorübergehend eingeschränkt werden. Eine solche Maßnahme wird vorher öffentlich durch Aushang bekanntgegeben.

§ 16

Bei Benutzung des Bades durch Schulen, Vereine etc. übernimmt der Leiter der Gemeinschaft die Aufsicht und die Haftung für eintretende Schäden. Er ist für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich.

§ 17

Der Ausfall infolge von technischen oder unvorhergesehenen Störungen sowie bei höherer Gewalt rechtfertigen keinen Schadenersatzanspruch.